



**Tagesordnung III Punkt 17 der öffentlichen Sitzung am 17. September 2020**

Vorlagen-Nr. 20-V-02-0007

**Weihnachtsmarkt 2020 in Zeiten der Corona-Pandemie**

---

**Beschluss Nr. 028**

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
  - 1.1. die Durchführung eines Weihnachtsmarktes auf der Grundlage des bisherigen Konzepts des Sternschnuppenmarktes nicht möglich wäre, wenn die aktuelle Rechtslage auch noch zur vorgesehenen Veranstaltungszeit fortbestehen würde oder sogar noch restriktivere diesbezügliche Regelungen erfolgen würden;
  - 1.2. wegen der dynamischen Entwicklung des Pandemiegeschehens die notwendigen Planungsvorläufe für den Weihnachtsmarkt 2020 nicht möglich waren;
  - 1.3. die vertragliche Frist für kostenlose Stornierungen von Dienstleistungsaufträgen betreffend den Sternschnuppenmarkt 2020 am 15. August 2020 abgelaufen wäre und diese Stornierungsfrist durch die TriWiCon in Verhandlungen mit den Vertragspartnern bis zum 18. September 2020 bezüglich der wesentlichen Vertragsleistungen verlängert werden konnte;
  - 1.4. im Hinblick auf die geltenden Stornierungsregelungen sowie vor allem wegen der notwendigen Planungsvorläufe nun in diesem Sitzungszug eine Entscheidung zur Durchführung des Weihnachtsmarktes 2020 erforderlich ist;
  - 1.5. die Ministerpräsidenten-Konferenz (MPK) am 27. August 2020 folgenden Beschluss gefasst hat: „Großveranstaltungen, bei denen eine Kontaktverfolgung und die Einhaltung von Hygieneregulungen nicht möglich ist, sollen mindestens bis Ende Dezember 2020 nicht stattfinden.“;
  - 1.6. dieser MPK-Beschluss vom 27. August 2020 bzgl. der Durchführung von Großveranstaltungen bis zum 19. September 2020 zumindest in Hessen bisher nicht in geltendes Recht umgesetzt worden ist und unklar ist, ob und - wenn ja - wann dies für welchen Zeitraum erfolgen wird;
  - 1.7. die TriWiCon kontinuierlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtslage Varianten zur Durchführung eines Weihnachtsmarkts 2020 in Wiesbaden geprüft bzw. entwickelt hat;
  - 1.8. eine Reduktion der Zulassungen für den Weihnachtsmarkt rechtlich unzulässig ist und - sollte ein alternatives Marktkonzept mit verkleinerter Marktfläche und einer geringeren Anzahl von Marktbesuchern verfolgt werden - der Weihnachtsmarkt 2020 zunächst abgesagt werden und ein neues Vergabeverfahren für die Zulassungen zu einem neuen Markt durchgeführt werden müsste, wofür dann jedoch der zeitliche Vorlauf nicht ausreichen würde;

- 1.9. zu Veranstaltungen, die nicht als „Markt“ geplant werden, nach der geltenden Rechtslage maximal 11 Marktbesicker und 250 Besucher/Besucherinnen zugelassen werden dürften;
  - 1.10. Alternativen mit mehr als 11 Marktbesickern rechtlich wiederum als „Markt“ anzusehen wären und damit ein aufwendiges Bewerbungs- und Auswahlverfahren nach sich zögen, welches aus zeitlichen Gründen nicht mehr durchführbar wäre;
  - 1.11. die Umsetzung von zusätzlichen Auflagen zum Infektionsschutz Kosten verursacht und diese zusätzlichen Kosten jedenfalls nicht durch höhere Standgebühren der Marktbesicker refinanziert werden können, weil zum einen die Standgebühren für den Wiesbadener Weihnachtsmarkt in der Marktsatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden festgelegt sind und zum anderen die Marktbesicker auf Grund der bisherigen Einnahmehausfälle durch die Corona-Pandemie auch wirtschaftlich gar nicht in der Lage wären, höhere Standgebühren zu leisten;
  - 1.12. daher ein Weihnachtsmarkt 2020 in Wiesbaden mit zusätzlichen Auflagen, insbesondere mit Auflagen zum Infektionsschutz aufgrund der Corona-Pandemie, nicht kostendeckend von der TriWiCon durchgeführt werden kann;
  - 1.13. die TriWiCon zur Realisierung eines Weihnachtsmarkts 2020 einen Ausgleich der jeweiligen Unterdeckung benötigt und, sofern der Ausgleich der Unterdeckung des Weihnachtsmarkts 2020 nicht gewährt werden soll, der Weihnachtsmarkt umgehend abgesagt werden muss, um wirtschaftlichen Schaden vom Eigenbetrieb abzuwenden;
  - 1.14. selbst bei entsprechender Beschlusslage und Beauftragung der TriWiCon zur Durchführung eines Weihnachtsmarkts dieser dennoch abgesagt werden müsste, sofern dies aufgrund künftiger rechtlicher Vorgaben unvermeidbar wäre, und in diesem Fall erhebliche Stornierungskosten anfallen würden, welche wiederum dem Eigenbetrieb zu erstatten wären.
2. Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:
2. TriWiCon soll zumindest versuchen, den Sternschnuppenmarkt 2020 gemäß der Marktsatzung mit den erforderlichen Auflagen zum Infektionsschutz und einer Unterdeckung i. H. v. 432.680,- € durchzuführen.
  3. Die markt-/veranstaltungsbezogene Unterdeckung bei der TriWiCon wird durch das sog. Corona-Budget ausgeglichen. Gleiches gilt für einen entsprechenden Verlust in dem Fall, dass ein geplanter Weihnachtsmarkt aufgrund künftiger rechtlicher Vorgaben vollständig abgesagt werden müsste

(antragsgemäß Haupt- und Finanzausschuss 17.09.2020 BP 028

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .09.2020  
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, .09.2020  
im Auftrag

Dezernat II  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Bock